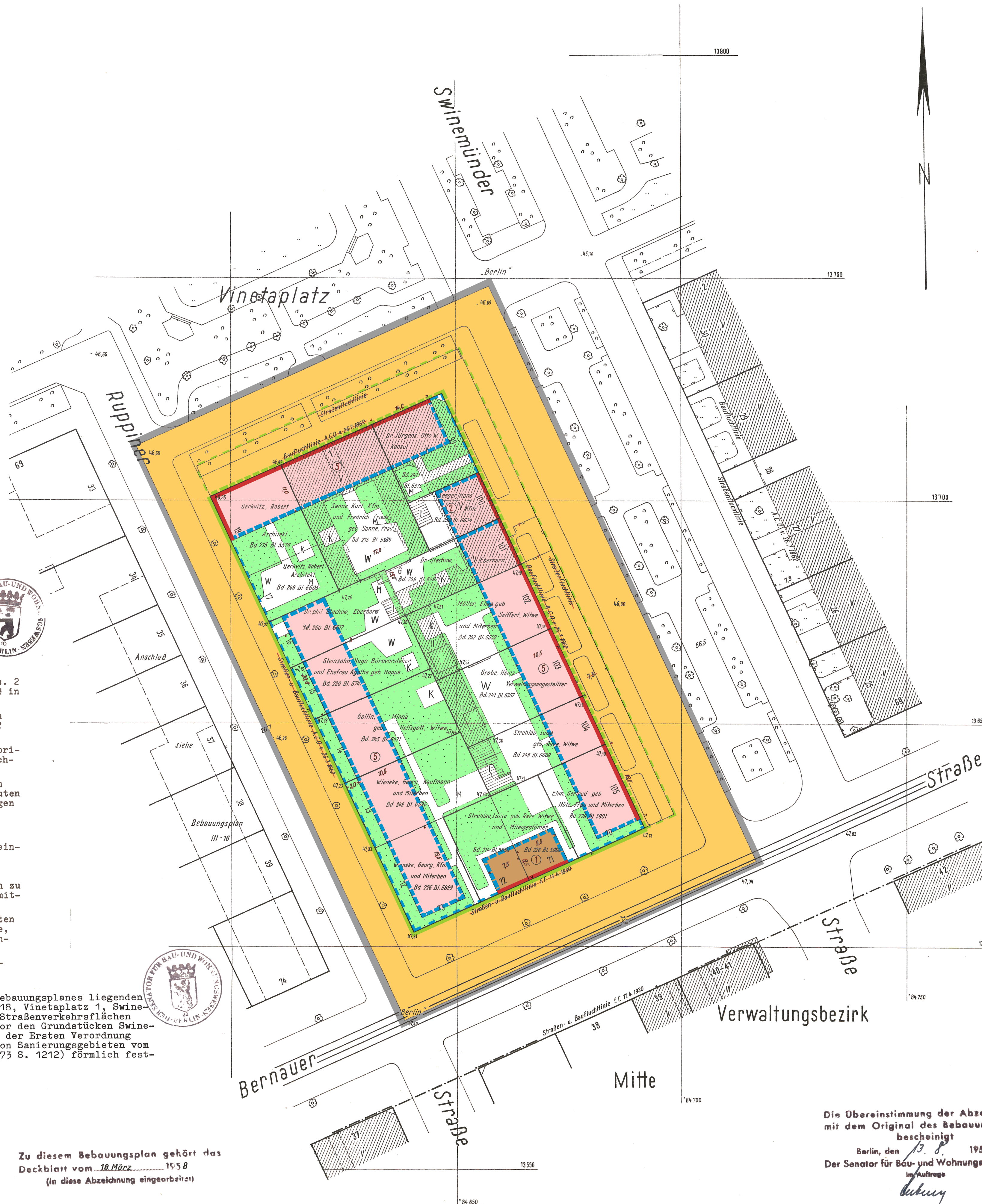




Abzeichnung Bebauungsplan III-16a

für das Gelände
zwischen
**Swinemünder Str., Bernauer Str.,
Ruppiner Str. und Vinetaplatz**

Maßstab 1:500



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenfluchtlinie
			Baufuchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher: Straßenfluchtlinie
			zwingende Baulinie bisher: Baulinie
			Baugrenze
ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien		
			für Wohnbauten (allgemein)
			für Geschäftsbauten
			für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			private Grünflächen
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Gebäude: mit Geschößanzahl	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Grenzen usw.:			
			Verwaltungsbezirksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahngleise
Abkürzungen:	K = Kinderspielfeld	W = Einstellplatz für Pkw.	
	M = Fläche für Mülltonnen usw.	G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter	

Planergänzungsbestimmungen

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrenzen sind, unbeschadet privater Rechte Dritter, Fenster und Traufüberstand zum Nachbargrundstück zulässig.
- Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuser usw. zugelassen werden.
- Die Bebauung der Grundstücke Ruppiner Straße 17 und 18 Ecke Vinetaplatz ist nur zulässig, wenn die Grundstücke grundbuchlich vereinigt oder auf andere Weise zu einem einheitlichen Grundstück zusammengefaßt werden.
- Dachform: Flaches Satteldach.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrin- und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wagentstellplätze, Kinderspielflächen und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.

Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

- Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke Ruppiner Straße 16-18, Vinetaplatz 1, Swinemünder Straße 99-101 und deren Straßenverkehrsflächen und die Straßenverkehrsfläche vor den Grundstücken Swinemünder Straße 102-105 sind nach der Ersten Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 18. März 1958
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die eingetragenen Straßen- und Baufuchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u.ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V D

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Im Auftrage:

Schütte

Berlin, den 3. Oktober 1956

Nicklitz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 174 vom 26. 9. 1956 erhalten und wurde
in der Zeit vom 23. 10. 1956 bis 20. 11. 1956 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 27. 11. 1956

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 273) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 30. März 1958

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 10. 4. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 343 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 13. 8. 1958
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V D
im Auftrage

Klatt
Amtsleiter